

THEMA

Kopplung des Wärmepreises an den Börsenpreis für Strom?

Praxisprobleme der Elektrifizierung der Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung in Deutschland wird zunehmend elektrifiziert (Stichwort: Wärmepumpentechnologie), wobei die hierbei erforderlichen Strommengen – zumindest perspektivisch – auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt werden. Für Wärmelieferverhältnisse stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese Entwicklung auf die Ausgestaltung der Preisregelung hat.

Preis Anpassungsklauseln in Wärmelieferungsverträgen dürfen gemäß § 24 Abs. 4 AVB-FernwärmeV nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen. Wird die Wärme (auch) auf Basis von Strom erzeugt, sollte in der Preisregelung auch die Kostenentwicklung für Strom abgebildet werden.

Das führt zu der Frage, ob der Wärmearbeitspreis zumindest teilweise an den Börsenpreis für Strom (zum Beispiel EEX in Leipzig) gekoppelt werden darf oder ob gar eine Pflicht hierzu besteht. Einige Wärmelieferanten gehen bereits so vor und sehen dadurch das Kostenelement abgebildet.

Wir haben ausgewählte Rechtsexperten befragt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sie die Kopplung des Wärmearbeitspreises an die Entwicklung des Strom-Börsenpreises befürworten.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Dr. Stefan Tüngler

Leitfeld Rechtsanwälte

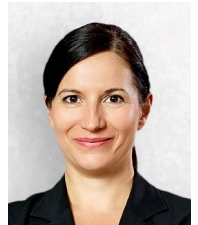


Die Frage ist vielschichtig. Da hinsichtlich des Kostenelements lediglich Kostenorientierung, nicht aber Kostenechtheit, gefordert ist, besteht nicht in jedem Fall, in dem die Erzeugungskosten auch von der Entwicklung der Strompreise abhängen, eine Verpflichtung zu deren Berücksichtigung. Eine Notwendigkeit zur Abbildung der Stromkosten besteht nur und erst, wenn sie einen überwiegenden Einfluss auf die Kosten der Wärmeerzeugung haben. Unterhalb dieser Schwelle können sie berücksichtigt werden, müssen es aber nicht. Werden sie abgebildet, so darf das ihnen zukommende Gewicht nicht deutlich über ihren tatsächlichen Einfluss auf die Kosten der Wärmeerzeugung hinausgehen. Auch eine Anbindung an EEX-Notierungen ist zulässig, sofern sich die Stromkosten im Wesentlichen parallel zu der in Bezug genommenen EEX-Notierung entwickeln.

Zudem: je stärker sich die Wärmepumpentechnologie auf dem Markt durchsetzt, desto eher wird die Strompreisentwicklung (auch) im Marktelement abgebildet werden müssen.

Dr. Katrin Antonow

von Bredow Valentin Herz



Die Wärmeversorgung auf Basis von Wärmepumpen führt zu einem hohen Strombedarf. Die (teilweise) Kopplung des Wärmearbeitspreises an den Börsenpreis für Strom kann daher – wenn auch derzeit noch nicht die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt – so jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zumindest die eigene Kostenentwicklung widerspiegeln. Dafür müssten die dem Lieferanten entstehenden Stromkosten ihrerseits an den Börsenpreis gebunden sein. Erfolgt der Strombezug hingegen zum Festpreis, wäre die Kopplung an den Börsenpreis nicht mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vereinbar.

Hinzu kommt, dass die Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpen aufgrund des hohen Strombedarfs häufig erst dann wirtschaftlich ist, wenn der Strombedarf nicht allein durch Strom aus dem öffentlichen Netz gedeckt, sondern zusätzlich direkt EE-Strom (z.B. aus einer PV-Anlage) genutzt wird. Hinsichtlich dieses Stromanteils muss die Preisklausel differenzieren. Im Ergebnis wird die Kopplung des Wärmepreises an den Börsenpreis für Strom nur im Einzelfall zulässig sein.

Dr. Florian Brahms

Brahms Nebel & Kollegen



Nach Rechtsprechung des BGH ist der Grundsatz der Kostenorientierung gewahrt, wenn sich die Preisanpassungsklausel hinreichend an den kostenmäßigen Zusammenhängen ausrichtet. Dies bedingt als Bemessungsgröße die Wahl von Indikatoren, die an die tatsächliche Entwicklung der Kosten anknüpft. Es soll im Wesentlichen ein Gleichlauf der Entwicklung der tatsächlichen Kosten zu den durch die gewählten Indikatoren abgebildet sein.

Der Bezug auf den börslichen Strompreis kann als ein möglicher Indikator herangezogen werden, welcher aber insoweit von den tatsächlichen Kosten abweicht, als beispielsweise Netzentgelte nicht berücksichtigt werden. Bei Einsatz einer dezentralen Photovoltaikanlage dürften zudem wesentliche Anteile der Strombezugskosten unabhängig vom börslichen Geschehen sein. Hier könnte jedoch zumindest anteilig auf den Jahres- oder Monatsmarktwert Solar Bezug genommen werden, der einen börslichen Durchschnittspreis für Solarstrom widerspiegelt.

Marc Bruck

Paluka Rechtsanwälte



Der BGH hat bestätigt, dass sich gerade bei langfristigen Wärmelieferverträgen im Rahmen der AVBFernwärmeV die Grundlagen der Marktverhältnisse verändern können, sodass sogar ein Anspruch auf Anpassung der Preisanpassungsklausel bestehen kann. Da mittlerweile ein nicht geringfügiger Anteil der Wärmeerzeugung auch durch elektrische Energie (Wärmepumpen) gewonnen wird, kann in Wärmelieferverhältnissen, bei denen bspw. regenerativ erzeugte Wärme aus Biogas gewonnen wird, „elektrische Energie“ ein das Marktelement abbildender Faktor sein.

Für die meisten Haushalte, die ihre Wärme mit elektrischer Energie erzeugen, dürften jedoch die Stundenkontrakte der EPEX-Strombörse keine Rolle spielen. Vielmehr „konkurriert“ der anzupassende Wärmepreis mit dem Strompreis des jeweiligen Stromanbieters. Daher empfehlen wir zur Abbildung des Marktelementes – neben den potenziellen Indizes des Statistischen Bundesamtes für Fernwärme oder Erdgas – den Jahresindex für „elektrischen Strom“ heranzuziehen.

Ralf M. Leinenbach

Leinenbach Rechtsanwälte



Die Frage der Zulässigkeit einer Kopplung des Wärmearbeitspreises an den Strom-Börsenpreis stellt sich sowohl in Bezug auf die Erzeugungskosten des Wärmelieferanten (Kostenelement) als auch in Bezug auf die künftige Entwicklung und Zusammensetzung des Wärmemarktes (Marktelement).

Hinsichtlich des Kostenelementes wird die Frage, ob eine Börsenpreiskopplung zulässig ist, davon abhängen, ob dessen Schwankungen den tatsächlichen Stromgestehungskosten des Wärmelieferanten zumindest nahekommen. Die weitere Frage, wieweit die Kopplung reicht, wird davon abhängen, ob der für die Wärmeversorgung eingesetzte Strom ergänzend auch zu anderen Konditionen vom Wärmelieferanten bezogen oder selbst erzeugt wird, und ob rein elektrisch betriebene Wärmepumpen und Stromdirektheizungen zum Einsatz kommen oder Hybridheizungen, bei denen mit Gas zugeheizt wird. Das Marktelement wird zunehmend stromgeprägt sein, so dass künftig dessen teilweise Anbindung auch an den Strom-Börsenpreis sinnvoll erscheint.

Michael Körber

GreenCore LEGAL



Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Basiert die Wärmeerzeugung primär auf Strom, der in einer EE-Anlage vor Ort erzeugt wird (z. B. PV-Strom), lässt sich eine Kopplung des Wärmepreises an den Strombörsenpreis zur Abbildung des Kostenelementes kaum begründen. Anderes mag in den Fällen gelten, in denen der Wärmelieferant die zur Wärmeerzeugung eingesetzten Strommengen seinerseits zu Konditionen bezieht, die sich (zumindest auch) am Börsenpreis orientieren.

Im Einzelfall kann man argumentieren, dass der Strombörsenpreis das Marktelement abbildet, da die Wärmeerzeugung in Deutschland zunehmend auf Basis von Strom erfolgt. Hier kommt es u. a. auf den Prozentsatz an, zu dem der Börsenstrom in die Entwicklung des Wärmepreises einfließt. So dürfte eine Preisregelung unzulässig sein, bei der der Prozentsatz, zu dem der Wärmepreis an den Strompreis gekoppelt wird, deutlich höher ausfällt als der tatsächliche Marktanteil strombasierter Wärme.